

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 57. Sitzung (07.12.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1850.

Bericht der Petitions-Commission

über die Bitte

- 1) der Stadtgemeinde Müllheim und mehrerer Gemeinden des dortigen Amtsbezirks,
- 2) der sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Donaueschingen, sodann
- 3) jener des Amtsbezirks Billingen, ferner
- 4) der Stadtgemeinde Mößkirch, und
- 5) der Gemeinde Heitersheim,

um vorschussweise Bezahlung ihrer rückständigen Guthabungen für Verpflegung von Reichstruppen aus der Staats-Casse.

Erstattet durch den Abgeordneten Rombride.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse des Jahres 1848 haben, wie Allen noch frisch im Gedächtnisse lebt, die militärische Befegung unseres Großherzogthums, hauptsächlich des See- und Oberrheinkreises, sowohl im Frühling, als im Spätsommer des genannten Jahres zur Folge gehabt.

Es war diese Maßregel von der damaligen Reichs-Central-Gewalt zum Schutze der deutschen Gränze gegen Einfälle aus Frankreich und der Schweiz, sowie auch zur Niederhaltung anarchischer Bestrebungen im Innern angeordnet; sie wurde bei der Unzulänglichkeit unserer eigenen dazu mitverwendeten Militärmacht durch Truppen benachbarter deutscher Staaten, namentlich Württemberg, Bayern und Hessen, zur Ausführung gebracht, und währte bis zum Mai 1849.

Daß es sich hierbei um eine Angelegenheit des gesammten Deutschlands handelte, ist von Niemanden auch nur einen Augenblick bezweifelt, vielmehr von der anordnenden höchsten Reichsbehörde ausdrücklich anerkannt, und in Folge dessen auch die Uebernahme der Kosten dieser im allgemeinen Interesse Deutschlands getroffenen Maßregel auf den gesammten Reichsverband wiederholt zugesichert worden.

Verhandlungen 2. Kammer 1850. 7. Beilagenheft.

Diese Zusicherung ging jedoch nur theilweise in Erfüllung, da die Gesamtheit für diesen Zweck keine Mittel hatte, ihr auch nicht gelang, die Mittel dazu vollständig aufzubringen, und so ist es gekommen, daß die Kosten für Verpflegung von Bundesstruppen sowohl während des Jahres 1848, als während des Zeitraums vom Jänner bis Mai 1849 zum größeren Theil im Rückstande geblieben sind.

Die im Eingange genannten Gemeinden haben für den Transport und für die Verpflegung bayerischer, württembergischer und hessischer Truppen sehr beträchtliche Guthabungen aus den angegebenen Zeitabschnitten zu fordern, können aber, ihrer vielfachen Betreibung ungeachtet, nicht zur Zahlung gelangen. Sie wenden sich nun an die hohe Kammer, und stellen an diese das Begehren, sich dahin verwenden zu wollen, daß ihre längst richtig gestellten Forderungen auf die Staats-Casse übernommen, und von dieser bis zur dereinstigen Ausgleichung sämtlicher Ansprüche des diesseitigen Staates an die Gesamtheit Deutschlands vorschufweise ausbezahlt werden.

Meine Herren! Nach Inhalt der von dem Berichterstatter eingesehenen Alten Großherzoglichen Ministeriums des Innern sind noch viele andere Gemeinden unseres Landes in derselben Lage, wie die Petenten, und es betragen die sämtlichen noch rückständigen Forderungen der Gemeinden und Quartierträger für Naturalverpflegung und für Transport nicht badischer Truppen während den angegebenen Zeitabschnitten nach einer Zusammenstellung, die auf den Grund der stattgefundenen Liquidationen gefertigt ist, nicht weniger als 292,331 fl. 23 fr., und zwar aus der Periode vom Spätjahr bis Ende 1848 . . . 79,988 fl. 1 fr., sodann aus der Periode vom Jänner bis Mai 1849 . . . 212,343 " 22 "

Summa 292,331 " 23 "

Hievon kommen

a) auf den Neckkreis	158,343 fl. 8 fr.
b) auf den Oberrheinkreis	99,330 " 13 "
c) auf den Mittelrheinkreis	8,766 " 44 "
d) auf den Unterrheinkreis	25,891 " 18 "

Alle Bemühungen der obersten Staatsbehörden, die Flüssigmachung dieser rückständigen Kosten aus Mitteln des deutschen Reichsverbandes zu bewirken, und alle Schritte, die hierwegen zuerst bei der Reichsgewalt, später bei dem Reichsministerium und in neuester Zeit bei der Bundes-Central-Commission, endlich auch bei den Regierungen derselben Staaten, denen die Truppen angehören, gethan worden sind, führten nicht zum Ziele.

Der im Jahr 1848 von der Reichs-Central-Gewalt angenommene Grundsatz, daß für Leistungen an die im Reichsdienste verwendeten Truppen die Entschädigung von dem ganzen Reichsverbande nach vorausgegangener gegenseitiger Ausgleichung zwischen den betreffenden Einzelstaaten geleistet werden soll, hatte die Anordnung einer allgemeinen Liquidation der Besatzungskosten bei der Reichs-Central-Behörde, sowie das Ausschreiben einer Umlage von einer Million Thaler im Spätjahr 1848 durch die Central-Gewalt bei den Einzelstaaten zur Folge, um für Verpflegung der Bundesstruppen die schuldige Vergütung zu leisten. Allein die längst begonnene Liquidation und Ausgleichung ist nicht beendigt, und von jener Umlage erhielt die diesseitige Staats-Casse mehr nicht als in zwei Abschlagszahlungen 250,590 fl., welche längst für Verpflegung nicht badischer Truppen verwendet sind.

Für das Jahr 1849 wurde von der Central-Gewalt der Grundsatz aufgestellt und festgehalten, daß der Contingentsherr die Kosten für Verpflegung und Transport seiner Truppen vorschufweise selbst auszuliegen, und daß derjenige Staat, dessen Untertanen die Last der Verpflegung getragen, den Ersatz an den Contingentsherren zu fordern habe. Aber auch in diesem Grundsatz ist für die Forderungsberechtigten kein Trost und keine Aussicht zu finden, ihre Befriedigung zu erlangen, da die ersatzpflichtigen Einzelstaaten unter dem Vorgeben, an die Gesamtheit Deutschlands selbst Ansprüche für Verwendung ihrer Truppen zu haben, die Anerkennung jeder Zahlungsverbindlichkeit verweigern.

Bei dieser Sachlage, und insbesondere im Hinblick auf die gegenwärtige Gestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands, muß wohl auch dem Kurzsichtigsten klar seyn, daß die Verweisung der Forderungsberechtigten an die Gesamtheit Deutschlands oder auch an die betreffenden Einzelstaaten einem schwerlich erreichbaren Ziele, jedenfalls einer Vertröstung auf eine späte und unsichere Zukunft gleichkäme. Und doch wird Niemand auch nur entfernt darüber zweifelhaft sein können, daß die betreffenden Gemeinden und Quartierträger einen wohlbegründeten Anspruch auf sofortige Zahlung ihrer liquiden Forderungen zu machen haben. Es ist dieser Anspruch nicht bloß auf die Billigkeit, sondern selbst auf positive Vorschriften gestützt, da in Art. XXII. der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes festgesetzt ist, daß den Landesunterthanen für ihre Leistungen an Bundesstruppen immer baare Zahlung zu Theil werden soll, womit auch die Bestimmung in Art. 2 unseres Einquartierungsgegesetzes vom 23. Mai 1844 vollkommen übereintrifft.

Das Recht der Petenten, die Vergütung für ihre Leistungen aus der Staats-Casse zu verlangen, so wie die Verpflichtung dieser Casse, die betreffende Summe vorzuschießen, und sich wegen des Rückersages entweder an die Gesamtheit Deutschlands oder aber an die Einzelstaaten zu halten, für deren Truppen die Leistungen geschehen sind, ist eine notwendige Folge des von der höchsten Reichsbehörde im Jahr 1848 aufgestellten und festgehaltenen Grundgesetzes, daß derjenige Staat, in dessen Gebiete Reichstruppen aus anderen deutschen Ländern verwendet werden, für deren Verpflegung zu sorgen und die hiezu erforderlichen Vorschüsse zu leisten habe, vorbehaltlich der späteren Auseinandersetzung über die Frage, wer den Ersatz zu übernehmen verbunden sey.

In der Kammer vom Jahr 1848, als in der Sitzung vom 20. Oktober dieser Gegenstand zur Sprache kam, haben alle aufgetretenen Redner die Verpflichtung der Staats-Casse zur vorschussweisen Uebernahme der in Frage stehenden Ersatzforderungen unumwunden anerkannt, und auch von der Regierungsbank ist diese Verpflichtung nicht widersprochen, sondern bloß die Schwierigkeit ihrer Erfüllung im Hinblick auf die gedrückte Finanzlage entgegengehalten worden. Allein die finanziellen Verhältnisse unseres Großherzogthums, so schwierig sie auch sind, können doch als ein Hinderniß nicht in Betracht kommen, wo es sich um Erfüllung einer unbestreitbaren rechtlichen Verpflichtung gegen die eigenen Landesangehörigen handelt, und es müßte gewiß einen sehr schlimmen Eindruck in der öffentlichen Meinung hervorrufen, wenn man sich gerade da, wo die Leistung einer rechtmäßigen und längst verfallenen Forderung unserer Mitbürger in Frage steht, zahlungsunfähig erklären wollte.

Ihre Commission, meine Herren, ist einstimmig der Ansicht, daß dem Begehren der Petenten um vorschussweise Uebernahme ihrer Ersatzforderungen auf die Staatskasse nicht nur Recht und Billigkeit zur Seite stehen, sondern daß es mit der Ehre unseres Landes selbst nicht verträglich wäre, jene unsere Mitbürger, die für das gemeinschaftliche wichtigste Interesse, nämlich für den Staat, einen Rettungsaufwand gebracht haben, mit ihrem gerechten Entschädigungsanspruch zurückzuweisen.

Zudem Ihre Commission sich der Hoffnung gerne hingibt, daß es der Großherzoglichen Regierung in Verbindung mit den Ständen gelingen werde, die zur Deckung des Ausfalles der Staatskasse erforderlichen Mittel aufzufinden, stellt dieselbe den

A n t r a g:

Die vorliegenden Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend mit dem dringenden Wunsche zu überweisen, daß die Großherzogliche Staatsregierung sich veranlaßt finden möge:

- 1) die sämmtlichen für den Transport und für die Verpflegung von Reichstruppen aus der Periode vom September 1848 bis Mai 1849 noch ausstehenden, und durch die bereits stattgefundenen Liquidation richtig gestellten Forderungen der einzelnen Gemeinden und Quartierträger zur sofortigen vorschussweisen Zahlung auf die Staats-Casse zu übernehmen;

- 2) wegen Deckung des sich dadurch ergebenden Ausfalles die geeignete Vorlage als Nachtrag zu dem schon übergebenen außerordentlichen Budget sofort an die Stände gelangen zu lassen;
- 3) durch Fortsetzung der bereits eingeleiteten Unterhandlungen mit den Regierungen der betreffenden Einzelstaaten sowohl, als durch weitere Verwendung bei der obersten Reichsbehörde dahin zu wirken, damit dem diesseitigen Staate, beziehungsweise der Staats-Casse der längst zugesicherte Ersatz dieser Kosten in Bälde geleistet werde.

[The following text is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a formal report or memorandum.]